# Das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg

# Zur Geschichte und Rechtsgeschichte einer mitteldeutschen Jurisdiktionsstruktur

Von Rudolf Joppen

Wichtigste Quelle für die Geschichte und kirchenrechtliche Stellung des EKM\* sind die ungedruckten, wohlgeordneten Akten des mit dem Kommissariat 1811 beginnenden Archivs<sup>1</sup>, welches Mitte des zweiten Weltkriegs zur Sicherheit aus dem Propsteipfarramt St. Sebastian zu Magdeburg in das Archiv des GVPA verlagert wurde. Als der Luftkrieg die alte Bischofsstadt bedrohte, kam es mit den wichtigsten Archivalien des Erzbistums

<sup>\*</sup> AC Acta sacrae Congregationis de Propaganda (vgl. PrA); AkKR Archiv für katholisches Kirchenrecht; BAM Bischöfliches Amt Magdeburg; DZKR Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht; EKM Erzbischöfliches Kommissariat Magdeburg; GV Generalvikariat (Generalvikar); GVP Generalvikariat Paderborn; GVPA Generalvikariat Paderborn Archiv; IPO Instrumentum pacis Osnabrugense; Jablonski, L. Delegatur; Joppen, R. EKM; KA Kommissariatsarchiv Magdeburg/Paderborn; KAM Kirchliches Amtsblatt Magdeburg/Paderborn; KAM Kirchliches Amtsblatt Magdeburg/Paderborn; KAM Kirchliches Amtsblatt Magdeburg; KAP Kirchliches Amtsblatt Paderborn; KRA Kirchenrechtliche Abhandlungen; LG Lehmann-Granier; LThK Lexikon für Theologie und Kirche; Min dg A Akten des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten; PrA Archiv der Propagandakongregation zu Rom, PrGS Preussische Gesetz-Sammlung; RGBI Reichsgesetzblatt; SCProp Propagandakongregation zu Rom; SOR Scritture originali riferite nella Congregazione generale (vgl. PrA); ZHV Zeitschrift des Harz-Vereins; ZRGkan Abt Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Kommissariat ist vom Fürstbischof Franz Egon von Paderborn und Hildesheim am 7.10.1811 errichtet (KA I.B 2, 1; GVPA 3) u. bis 1835 mit dem Pfarramt Huysburg verbunden gewesen. Dasselbe umfasste die nachmalige Provinz Sachsen, ausgenommen waren der spätere Regierungsbezirk Erfurt, das Herzogtum Anhalt und seit 1815 aus staatskirchenrechtlichen Rücksichten der braunschweigische Distrikt Helmstedt. Von 1811 bis 1815 - zur Westfälischen Zeit - hieß es Fürstbischöfliches Kommissariat der Saale- u. Elbe-Departements u. des Distrikts Helmstedt, ab 1815 Fürstbischöfliches, seit dem Tode des letzten Fürstbischofs Franz Egon (11.8. 1825) bis zur Transferierung 1835 Bischöfliches Kommissariat Huysburg. Auf Drängen der Regierung ist es am 2.6. 1835 nach Magdeburg verlegt (KA I.F. 8, 1; GVPA 21). Mit Inkrafttreten des Preussenkonkordats am 13.8. 1930 bis zum 14.7.1973 war es das EKM, Rechtsnachfolger ist das BAM. Vgl. die Darstellung von R. Joppen, Leipzig 1964 ff. Die kirchliche Anerkennung des Kommissariats wie die am 29.11.1810 einseitig durch königliche Kabinettsordner errichtete Delegatur Brandenburg-Pommern (Berlin), in Personalunion mit dem Fürstbistum Breslau verbunden, erfolgte durch die Bulle De salute animarum (Art XXX u. XXXIII) am 16.7.1821, PrGS 12 (1821) Nr. 666. Das KA umfaßte 1973 94 Aktenbände. — Bedeutungsvoll wären für die Geschichte u. Rechtsstellung des Kommissariats auch die Berliner Delegaturakten gewesen. Ein Teil des nicht ausgelagerten Delegaturarchivs zu Berlin, Behrensstraße 66, wurde am 22.11.1943, der Rest im Pfarrarchiv St. Michael zu Berlin am 5.2. 1945 vernichtet, vgl. W. Adolph, Kardinal Preysing u. 2 Diktaturen, Berlin-W. 1971. 11. Einige kleinere offene Fragen zu dieser Studie konnten durch die Arbeit von L. Jablonski beantwortet werden, der das Fürstbischöfliche Delegaturarchiv noch benutzen konnte. Weitere Hinweise bei J. Heckel, Die Besetzung kath. Pfarrstellen fislaischen Patronats links der Elbe u. Havel, ZRGkanAbt 16 (1927) 136 ff (die Arbeit ist grundlegend für die sich hier ergebenden Fragen); J. Metzler, Die Apostolischen Vikariate des Nordens, ihre Entwicklung u. ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Gesch. der Nordischen Missionen, Paderborn 1919, 168 u. in den Akten des Min dg A, G II Prov. Brand. VII 1 I.

zum Pfarramt Bellersen, Kreis Höxter, überstand dort den Krieg, wurde dann in das GV zurückverlegt, wo es sich heute noch befindet<sup>2</sup>.

Hinzu kommen als Zweitquellen die im Staatsarchiv Magdeburg wie in den alten Pfarrarchiven des EKM liegenden Urkunden, Akten, Kopialbücher und sonstigen Archivalien — speziell der ehemals inkorporierten Klosterpfarreien im Magdeburgischen wie im Halberstädtischen.

I.

Das Territorium des EKM — seit dem 14.7.1973 BAM — war wie die Länder Mittel-, Norddeutschlands und der Nordischen Staaten relativ schon früh lutherisch geworden. Diese terrae missionis unterstanden anfangs dem Hl. Stuhl, seit 1622 der SC Prop, von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an den dieser unterstellten Apostolischen Vikare; die Geschichte des EKM ist mit der des Nordischen Vikariats untrennbar verbunden<sup>3</sup>.

Innerhalb verschiedener deutscher Herrschaftsgebiete blieben konfessionelle Minderheiten — kleine katholische Diasporagemeinden — bestehen, die unter Leitung von Ordensleuten in den meist pleno jure inkorporierten Klosterpfarreien nicht zur Reformationskirche übergetreten waren und sich in Bestand wie Recht auf kaiserliche Mandate, Reichsabschiede, zuletzt auf das IPO 1648 mit dem festgesetzten Normaljahr 1624 bzw. im Raume Magdeburg (Gross Ammensleben, Haldensleben II, Magdeburg-Neustadt) und Halberstadt (Adersleben, Badersleben, Egeln, Hadmersleben, Halberstadt St. Andreas und St. Katharina-Barbara, Hamersleben, Hedersleben, Huysburg, Meyendorf) auf die vom IPO abgeleiteten Homagialrezesse Kurbrandenburgs vom 4.6. 1650 berufen konnten. Die Kurmark, später Preußen, hielt an den Festsetzungen von 1650 bis zur Bürgerlichen (März-)Revolution 1848 unabdinglich fest, am numerus clausus für die Zahl der Kirchen und Seelsorgegeistlichen durfte nichts geändert werden. Die inkorporierten Klosterpfarreien blieben auch bei der Säkularisation 1804 bis 1810 bestehen, die deutschen Partikularstaaten wie Reichsunmittelbaren mußten laut §§ 35 f, 42, 63 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 Baulast, Gehälter und alle Verpflichtungen der säkularisierten geistlichen Institutionen übernehmen: Res transit cum onere, et qui commodo gaudet, ferre etiam debet eius incommodum, bzw. Qui sentit onus, sentire debet commodum et e contra. Dafür verlangten diese das landesherrliche Nominationsrecht, das im Kommissariat erst von 1848 bis 1852 durch das Patronatsrecht ersetzt wurde<sup>4</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> So Bistumsarchivar Dr. jur. A. Cohausz in einer mündlichen Mitteilung vom 25, 11, 1959 an Verf. — Da der Archivar u. der passende Raum fehlen, hat man die Akten noch nicht an Magdeburg zurückgegeben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> H.E. Feine, Kirchliche Rechtsgesch. I. Die katholische Kirche, Weimar<sup>3</sup> 1955, 493 ff m. Lit; LThK 4 (<sup>2</sup>1960) 766 m. Lit; RGG IV (<sup>3</sup>1960) 1545 f m. Lit; Gebhardt- Grundmann, Handbuch der Deutschen Gesch., Stuttgart <sup>8</sup>1954/58, II, 115.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Über diese staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten für die mitteldeutschen Diasporagebiete Magdeburgs und Berlins vgl. die Darstellungen bei J. Heckel 140 ff. u. L. Jablonski II 38 ff, spez. 56 ff u. 126.

### II.

Das von Napoleon I. errichtete Königreich Westfalen<sup>5</sup>, laut Konstitution vom 15. 11. 1807 Mitglied des Rheinbundes, übernahm die Grundrechte der französischen Revolutionsgesetzgebung von 1789 bzw. 1791 und proklamierte als erste bürgerliche Reform die Gleichheit aller Untertanen vor Staat und Gesetz<sup>6</sup>, hob die Privilegien des Adels7, die Leibeigenschaft8 und die altbrandenburgischen Homagialrezesse für sein Staatsterritorium auf, so daß sich die religiöse Lage der Katholiken grundlegend änderte, es gab keine religio dominans bzw. Staatskirche. Fürstbischof Franz Egon Freiherr von Fürstenberg-Hedringen, der letzte princeps episcopus von Paderborn und Hildesheim (1789-1825), konnte somit am 7.10.1811 seinen langgehegten Wunsch realisieren, die westfälischen und mitteldeutschen Territorien des Apostolischen Vikariats des Nordens aus diesem unübersehbaren Länderkomplex zu lösen und zu einem eigenen kirchlichen Verwaltungsbezirk, dem Fürstbischöflichen Kommissariat für die Saale- und Elbe-Departements wie den Distrikt Helmstedt zusammenzufassen. Zur Errichtung des Kommissariats hatte es kurze Verhandlungen in Kassel gegeben, aber die Kirche stieß weder auf Widerspruch noch Einwände des Staates9. Auch konnten zwei neue Pfarreien, Halle/Saale10 und Stendal um 1808 bzw. 181111 errichtet werden. Preußen mußte seit dem Wiener Kongreß 1815 gemäß Artikel XXV zwar die vorliegenden kirchlichen Gegebenheiten anerkennen und alle Lasten übernehmen, führte aber hier wieder das alte absolutistische Staatskirchenrecht wie vor 1806/07 durch; der Monarch wollte in diesen altbrandenburgischen Herrschaften die summepiskopalen Rechte bis auf die mere spiritualia nicht geschmälert wissen<sup>12</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Im Tilsiter Frieden (9.7.1807) mußte Preußen alle linkselbischen Gebiete, die Fürstentümer Paderborn, Hildesheim, Halberstadt und ein Großteil des Herzogtums Magdeburg mit der Elbmetropole an das Königreich Westfalen abtreten. Text des Friedensvertrags bei Meyer- Zöpfl, Corpus juris confoederationis Germaniae, 2 T, Frankfurt/M 1822, I 96 ff; die Konstitution des Königreichs Westfalen ist im Bulletin des lois du royaume de Westphalie (Kassel 1808/13) am 7.12, 1807 publiziert.

<sup>6</sup> Art X der Konstitution.

<sup>7</sup> Art XIV der Konstitution.

<sup>8</sup> Art XIII der Konstitution.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Verhandlungen lassen sich seit Januar 1810 nachweisen, vgl. den Bericht des ersten Kommissars Karl van Ess zu Huysburg vom 24.1.1810 an die Westfälische Regierung Kassel, KA I.N. 1,1; GVPA 54.— In Rest-Preußen blieb man bei den alten Festsetzungen des Speyerer Reichsabschieds (27.8.1526), des darauf basierenden Passauer Vertrags (31.7.1552), Augsburger Religionsfriedens (21.9.1555) u. IPO (24.10.1648) stehen. Der König betrachtete sich gemäß IPO §§ 20 ff als oberster Landesbischof, d.h. Rechtsnachfolger der ehemaligen geistlichen Fürsten, wie aus seiner Kabinettsorder vom 29.11.1810 klar ersichtlich ist.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Propsteiarchiv Halle/S., Akte Notanda, Bll 23f mit dem Schreiben des ersten Pfarrers bei St. Hieronymus Halle/S., Josef Vahron, an Kommissar van Ess vom 29. 10. 1811 u. seinem Bericht an van Ess, ebd. Bll 104ff vom 10.2. 1814.

<sup>11</sup> Pfarrarchiv Stendal Akte Rep A 1, Notizen.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> In den Ländern der Augsburger Konfession sollte jede bischöfliche Jurisdiktion, das jus episcopale, bis auf die mere spiritualia, suspendiert bleiben. Die den Brandenburgern fehlende Weihegewalt sollte durch Anstellung eines vom Fürsten ernannten und von ihm völlig abhängigen Generalvikars mit Bischofsweihe wettgemacht werden. Rom hat dieses Ansinnen zum Ärger der Hohenzollern stets abgelehnt. Einen Apostolischen Vikar — der Titel war dem Missionsrecht entnommen — lehnte das streng protestantische Preußen ab, das Königreich wollte kein Missionsland sein. Damit war die Ausübung der Jurisdiktion Franz Egons als Vicarius Apostolicus in den kurbrandenburgischen Territorien unmöglich. Noch 1805 subdelegierte der Fürstbischof die ihm

Artikel XXX der Zirkumskriptionsbulle De salute animarum vom 16.7. 1821<sup>13</sup> gab 17 Kommissariatspfarreien (Aschersleben war irrtümlich bei der übereilten Fertigstellung der Bulle als Pfarrei vom Kommissar Karl van Ess dem Innenministerium angegeben<sup>14</sup>, die fürstbischöfliche Delegaturpfarrei Burg wurde zum Kommissariat geschlagen<sup>15</sup>), es wirkten hier 26 Priester und die katholische Bevölkerung zählte nach dem Bericht des besagten Kommissars an den Generalvikar Richard Dammers zu Paderborn vom 5.7. 1824 10735 Seelen<sup>16</sup>, die fast ausschließlich den untersten Volksschichten — was sich erst nach 1945 grundlegend geändert hat — angehörten<sup>17</sup>. Daß dieser katholische Restbestand nicht von den Andersgläubigen aufgesogen ist, war allein das Verdienst der Klosterpfarreien.

# III.

Mit der Märzrevolution 1848, dem Zusammenbruch der absolutistischen Monarchie in Preußen, den beiden folgenden Verfassungsurkunden, der Oktroyierten vom 5. 12. 1848 und der Revidierten vom 6. 2. 1850, wurden alle religiösen Einschränkungen beseitigt 18. Die fast gleichzeitig einsetzende große preußische Binnenwanderung vieler Katholiken aus den industriell fast unerschlossenen Ostterritorien Preußens und des eich:feldischen Notstandgebietes in die aufstrebenden Industrie- und Handelszentren Mitteldeutschlands (Agrar-, Rübenzucker-, Braunkohlen-, Kupferschiefer-, Metall-Industrie, Eisenbahnbau) 19 stellte die Bischöfe von Paderborn vor ganz neue pastorale Aufgaben, sie mußten den Neuzugezogenen Kirchen und Priester geben. Bereits 1848 kam es zur ersten

von Rom delegierten Quinquennalfakultäten für 5 Jahre dem Zisterzienserabt Optatus Paul zu Neuzelle (Niederlausitz), KA I.F. 1, 1; GVPA 12.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Die Vorverhandlungen waren in den Jahren 1816 bis 1819, die eigentlichen Verhandlungen girgen bis Mitte 1821.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Bedingt durch die Eingabe des Kommissars van Ess vom 21.12.1819, die das Staatsministeriun in aller Eile ungeprüft hinnahm, um sie unverzüglich an den preußischen Unterhändler Niebuhr in Rom weitezuleiten, KA I.N. 1,1; GVPA 54.

<sup>15</sup> Diese Pfarrei, hart an der Ostgrenze des Kommissariats gelegen, wurde zweckentsprechend au der Delegatur herausgelöst.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Statusbericht (Relation) des Kommissars vom 5,7,1824 an Generalvikar Dammers in Paderbirti, KA I.D. 9,1; GVPA 14.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Ein Erfolg der großen Umsiedlung von 1945 bis 1947, die viel technische und geisteswissens:haftliche Intelligenz in das Kommissariatsterritorium brachte.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Zur Oktroyierten Verfassung vgl. die Darstellung von K. Rieker, Die Krisis des landesherrlichen Kirchenregiments in Preußen u. ihre kirchenrechtliche Bedeutung, DZKR X (1901) 1 ff, zur Revidierten Verfassung G. Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31.1.1850, Berlin 1912, 1/3 ff (Art 15, 17–19, 24). Beide hatten ihr Vorbild in den vom Parlament der Paulskirche zu Frankfurt/M (Paulskrechenverfassung vom 28.12.1848) festgelegten Grundrechten des Deutschen Volkes, Test bei E. Rothschild. Die Grundrechte des Deutschen Volkes, München 1910, 7–22; vgl. J. Bachem, Preußen u. die kath. Kirche Köln <sup>5</sup>1887, 72; H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgesch. I<sup>3</sup>, Weimar 1955, § 50; Bihlmeyer-Tüchle, Kirchengescl., 3 Bde. Paderborn 1952 ff, IIII<sup>3–14</sup>, 333.

<sup>19</sup> Der Aufbau des mitteldeutschen Industriepotentials, zum Teil auch des Ruhrgebietes, ist mitdem Arbeitskräften aus den Ostprovinzen Preußens wie auch des Eichsfeldes erfolgt (man beachte in beiden ersttgenannten Territorien die vielen ostdeutschen Namen).

Neugründung in Quedlinburg<sup>20</sup>, bis zum Beginn des preußischen Kulturkampfes entstanden weitere 20, während desselben 7, von 1890 bis 1900 13, bis zum Ende des ersten Weltkrieges 33 neue Seelsorgestationen, alle meist in Siedlungen mit wachsenden Industrien. es bestand ein Kausalnexus zwischen den aufblühenden Fabrikanlagen und den Gemeindegründungen.

#### IV.

Die neuen Seelsorgestellen auf dem Territorium der alten Kommissariatspfarreien wurden nach Paderborner Partikularkirchenrecht bei kleineren Gemeinden als Missionsvikarien, bei größeren als Missionspfarreien begründet<sup>21</sup>.

a.

Die Missionsvikare hatten nur wenige Vollmachten, ihre Funktionen waren auf den gottesdienstlichen und schulischen Bereich beschränkt, ihr Seelsorgegebiet hatte keine Zirkumskription, seit Ende des preußischen Kulturkampfes nannte man sie Filialvikare. Hatten sie — etwa seit der Jahrhundertwende — die cura primaria und einen Teil pfarrlicher Rechte, war ihre Amtsbezeichnung »Pfarrvikar«. Eine Lösung wie Klärung beider Titulaturen brachte die Verfügung des GVP vom 24.2.1911, wonach die Pfarrvikare von der Bischöflichen Behörde zur Vornahme pfarramtlicher Handlungen — speziell Trauungen — befugt waren, wer diese Vollmachten nicht hatte, blieb Filialvikar. Erst die Paderborner Diözesansynode 1922 brachte den Abschluß: Es fiel der Unterschied zwischen Pfarr- und Filialvikar fort. Pfarrvikarien, welche Korporationsrechte und Zirkumskription im Raume der Muttergemeinde erhalten hatten, bezeichnete man als Filialkirchengemeinden.

Magdeburg war seit 1945 bestrebt, allen bestehenden und neu errichteten Pfarrvikarien die Stellung einer Filialkirchengemeinde zu verschaffen, um ihnen das Erhebungsrecht für Kirchensteuern zu sichern. Die laut Verordnung des Erzbischofs vom 8.9.1947 mit dem 1.11. errichteten Kuratien glichen den alten Pfarrvikarien, hatten wie diese die cura primaria, die Trauungsvollmacht, das Recht der Kirchenbuchführung, blieben aber ohne Zirkumskription.

b.

Die im Paderborner Partikularkirchenrecht für die Diasporagebiete primär geschaffene Organisation der selbstständigen Missionen oder Missionspfarreien mit allen jura parochialia- vgl. Artikel IV ihrer Fundationsurkunden — entsprach in etwa der vicaria perpetua, nur daß erstere nicht bepfründet, ihre Inhaber auf Widerruf angestellt und das

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Diözesanarchiv Paderborn, Quedlinburg 1; Pfarrchronik Quedlinburg 28.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Zu diesen nach Paderborner Partikularkirchenrecht bestehenden Seelsorgestellen vgl. E. Schneider, Über Jurisdiktion u. Anstellung der Pfarrvikare mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Paderborn, ebd. 1925; T. Schäfer, Pfarrer und Pfarrvikare, Münster 1922.

Korporationsrecht seitens des Staates nicht verliehen war, ihr Grundeigentum stand auf dem Namen des Bischöflichen Stuhles, Körperschaftsrechte erhielten im Preußischen bis zum Gesetz betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20.6.1875 nur die ordentlichen Pfarreien. Bis auf Lützen bei Merseburg sind alle Missionspfarreien zu kanonisch errichteten Parochien erhoben worden. Falls die zu errichtenden Pfarreien leistungsschwach waren, erhielten sie seit 1889/90 aus dem Staatshaushalt Subsidiarbezüge<sup>22</sup>. Seit Ende des preußischen Kulturkampfes unterblieb die Begründung von Missionspfarreien, es setzte sich die Filial- bzw. Pfarrvikarie durch.

# V.

Die Weimarer Verfassung vom 14.8. 1919<sup>23</sup> sicherte in den grundlegenden Artikeln 135 f und 137 f den Bürgern das Recht der Glaubensfreiheit zu. Leider war die Weimarer Zeit von der Verarmung des Volkes, bedingt durch die Reparationen, die wirtschaftliche Stagnation, Inflation und Arbeitslosigkeit geprägt, so daß man sich bei neuen Gemeindegründungen vorsah und auf das Notwendigste beschränkte. Es ist darum verständlich, wenn in der Paderborner Diaspora Mitteldeutschlands nur 7 Neugründungen erfolgten. In dieser Zeit erlebte das Kommissariat zwei Gebietserweiterungen: Durch Breve Benedikts XV. (1914–1922) wurde der Freistaat Anhalt (seit dem 17.5.1826 Apostolisches Vikariat Anhalt-Köthen, dem 3.8.1834 von Gesamt-Anhalt) dem Bistum inkorporiert, die alten Seelsorgestellen Bernburg, Dessau, Köthen, Zerbst mit ihren Tochtergemeinden kamen an Magdeburg<sup>24</sup>; laut Preußenkonkordat vom 13.8.1930 wurden die Dekanate Eisleben, Halle/Saale und Torgau aus dem Bezirk des Geistlichen Gerichts Erfurt in das nunmehr EKM eingewiesen<sup>25</sup>.

In den Jahren vom Zusammenbruch der Weimarer Koalition (30.1.1933) bis zur bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht (8.5.1945) und Publikation der Kontrollratsgesetze (5.6.1945), die das Ende des Reiches brachten, ist der Kampf des Nationalsozialismus gegen die Kirche stetig gewachsen, nur 8 Seelsorgestellen konnten von 1933 bis 1945 unter großen Schwierigkeiten errichtet werden.

#### VI.

Die letzten Jahrzehnte des EKM (1945–1973) sind durch das Pontifikat eines der bedeutendsten Oberhirten Paderborns, welcher der mitteldeutschen Diaspora besonders zugetan war, geprägt. Kardinal Dr. Jaeger war der erste Ordinarius aus der Paderborner Dia-

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Gesetz vom 2.7, 1898, Art 10.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Am 14.8. 1919 im RGBI verkündet, womit sie in Kraft trat, vgl. W. Apelt, Gesch. der Weimarer Verfassung, München 1946, Neudruck ebd. 1964.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Am 1.3.1921 durch Breve Benedikts XV. vollzogen, publiziert im KAP Jg LXIV, St 16. Paderborn, den 25.10.1921, Nr. 185.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> KAP Jg LXXIII, St 8. Paderborn, den 10.9.1930, 90 ff; vgl. J. Wenner, Reichskonkordat u. Länderkonkordate, Paderborn 1937, 47 ff.

spora, seine Heimatstadt war Halle/Saale. Unter seinem Pontifikat erfolgten 117 Gemeindegründungen im EKM, von denen etliche später — besonders in kleineren Siedlungen — durch Priestermangel und den Abzug vieler Katholiken in die großen Siedlungen, aufgegeben werden mußten<sup>26</sup>.

Die Potsdamer Konferenz vom 17.7. bis 2.8. 1945<sup>27</sup> verordnete die Umsiedlung aller ausserhalb der vier Besatzungszonen lebenden Deutschen, auch denen östlich der Oder und Lausitzer Neisse<sup>28</sup>. Der größte Teil der Umsiedler war katholisch, 700000 kamen von 1945 bis 1947 in das EKM, ein geringer Teil der Umsiedler, aber die meisten wollten mit der russischen Besatzungsmacht nichts zutun haben. Der Mangel an Baukapazitäten und Geistlichen — letztere drängten größtenteils auch zur Westzone — ließ den Ausbau der Seelsorgestellen nur langsam vor sich gehen<sup>29</sup>. Entscheidend für diese Zeit ist — durch die Trennung Deutschlands bedingt — die progressive Lösung des EKM von Paderborn, einmal durch die Bildung eigener Diözesaninstitutionen — 1945 Vermögensverwaltung, Caritasverband, 1948 Seelsorgeamt, Seelsorgehelferinnenseminar, 1949 Knabenkonvikt Sebastianeum, 1952 Konvikt mit Lehranstalt Norbertinum, Philosophisch-Theologisches Studium in Erfurt, Priesterseminar auf der Huysburg, 1954 Jugendschulungsstätte Kleinjena, 1961 Seminar für kirchlich-caritativen Dienst im Caritasheim St. Mathildis in Magdeburg<sup>30</sup>, zum anderen durch die Erweiterung der Vollmachten

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Über die Gemeindegründungen im EKM vgl. In Fide et Veritate. Festschrift für Bischof Johannes Braun, Apostolischer Administrator. Zum 20. Jahrestag seiner Bischofsweihe am 18. 4. 1970. Hg. v. P. Christian, Magdeburg 1990, 86 ff: Die Entwicklung der Seelsorgestellen im östlichen Anteil des Erzbistums Paderborn, im Bereich des EKM, — Man hat es in Ostteil Deutschlands wie in der BRD sehr verübelt, daß die Heimatstadt des Kardinals ihn nicht zur Erhebung als Kardinalpriester gratulierte, die SED-Mehrheit überwog im Magristrat. Der Erzbischof wurde im Geheimen Konsistorium vom 22. 2. 1965 zum Kardinal ernannt u. legte beim Öffentlichen Konsistorium in St. Peter das Treueversprechen ab, erhielt Ring wie Kardinalsbirett, kehrte am 5.3. in seine Bischofsstadt zurück, vgl. Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Gesch. des Erzbistums Paderborn. Festschrift f. Lorenz Kardinal Jaeger zum 80. Geburtstag am 23. 9. 1972, hg. v. P. W. Scheele, München, Paderborn, Wien 1972, 11 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Weltgesch. in Daten, Berlin 1965, 978 f, 1024, 1028, 1034, 1123. Derselben gingen am 5.6.1945 die Berliner Erklärung der Alliierten u. die Verordnung über das Kontrollverfahren voraus, Texte im Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats in Deutschland (Berlin), Erg-Bl Nr 1, S. 7–9 f u. bei E. Deuerlein, Die Einheit Deutschlands. I. Erörterungen u. Entscheidungen der Kriegs- u. Nachkriegskonferenzen 1941–1949. Darstellungen u. Dokumente, Frankfurt/M u. Berlin-West <sup>2</sup>1961 I, 338–341; Deutsche Gesch. in Daten, Berlin 1964, 822.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. E. Deuerlein aaO. I, 347/55; Lit-Ang bei E. Kittel, Vom Potsdamer Abkommen bis zur Viermächtekonferenz. Der Weg der friedlichen Lösung der deutschen Frage. Mit einer Dokumentensammlung, Berlin 1953; Gebhardt-Grundmann aaO. IV<sup>8</sup> (1965) 314, 322.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> 100 neue Kirchen u. Kapellen im EKM 1948–1962, Ms im BAM.

<sup>30</sup> Über die Entwicklung der Vermögensverwaltung erteilte der Bericht des Finanzdirektors Prälat H. Solbach vom 3.7.1976 Verf. genügend Auskunft.

Schriftliche Berichte über die Gesch. des Caritasverbandes gibt es nicht, Verf. war auf die Mitteilungen des ehemaligen Caritasdirektors Solbach vom 3.7.1976 angewiesen.

Über das Seelsorgeamt vgl. Spiritus spirat ubi vult, Chronik des EKM, Ms im BAM, 56 f, sowie KAP 91. Jg, St 3. Paderborn, den 20.2. 198, Nr. 37.

Zum Seelsorgehelferinnenseminar vgl. dessen Bildchronik im Magdeburger Seminar, ebenso Spiritus spirat 35 f, 49-52.

Für das Sebastianeum liegt die Schulgeschichte des P. Franz Baron SJ von 1949 bis 1958 im Norbertinum vor; die Institution mußte durch Ausschluß der Schüler von den höheren Lehranstalten am 31.8.1958 geschlossen werden, vgl. Spiritus spirat 43.

des Kommissars, am 10.1.1949 erhielt er die Jurisdiktionsvollmachten und Aufsichtsrechte eines Generalvikars wie einige Quinquennalfakultäten<sup>31</sup>, am 8.6.1967 alle Vollmachten, die ein Diözesanbischof weitergeben kann, die bis zur Errichtung des BAM am 14.7.1973 in Kraft blieben<sup>32</sup>. Am 17.10.1949 ernannte der Hl. Vater den Kommissar Wilhelm Weskam zum 2. Weihbischof von Paderborn mit dem Sitz in Magdeburg<sup>33</sup>.

Seit dem 18.5.1949 betreut das EKM die von der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland (SMAD) verwalteten Gebiete der Diözese Hildesheim an der Grenze der Britischen Besatzungszone mit den Seelsorgestellen Blankenburg/Harz, Elbingerode, Hasselfelde und das Territorium um Hessen<sup>34</sup>.

Von 1952 bis 1970 war Weihbischof Dr. Friedrich M. Rintelen — Nachfolger des nach Berlin als Ordinarius transferierten Weihbischofs und Propstes Wilhelm Weskamm — Kommissar in Magdeburg<sup>35</sup>. Am 3.3.1970 ernannte der Hl. Stuhl den Rektor des Norbertuswerkes, Msgr Johannes Braun, zum Titularbischof von Puzia di Bizancena und Adjutorbischof des Kommissars Rintelen mit dem Recht der Nachfolge<sup>36</sup>, der seit dem 14.7.1973 Apostolischer Administrator, aber nicht mehr Weihbischof der Erzdiözese Paderborn war. Er erhielt die Rechte nebst Vollmachten eines regierenden Bischofs, die Jurisdiktionsrechte des Erzbischofs von Paderborn wurden suspendiert, territorial gehörte das nunmehrige BAM weiterhin zur Erzdiözese<sup>37</sup>.

Zur Geschichte des Norbertinum (Norbertuswerkes), aus dem viele Priester, einige Bischöfe, ein Kardinal hervorgegangen ist, vgl. Chronik des Norbertuswerkes, Ms im Norbertinum m. Anhängen; »Tag des Herrn«, Kath. Kirchenblatt, Jg 27, Nr 10, Leipzig, den 7.5. 1977, S 74: 25 Jahre Norbertuswerk.

Zum Phil.-Theol, Studium vgl. LThK 3 (21959) 984 ff m. Lit-Ang.

Nachrichten über das Paderborner Zweig-Priesterseminar bringen: Spiritus spirat 45–47; »Tag des Herrn« Jg 2, Nr 45/46 vom 8.11. 1952, Jg 27, Nr 10 vom 7.5, 1977; Nr 13 vom 13.6. 1977; LThK 3 (21960) 552.

Zur Gesch, des Hauses St. Michael zu Kleinjena, Ot Rossbach, vgl. die 2-seitige Masch-Schr von J. Brinkmann, Akte im Jugendhaus; Spiritus spirat 57 f u. Gesch, der kath. Missions- u. Pfarrgemeinde Naumburg/S., Ms im Pfarrarchiv.

Über das Seminar St. Mathilde vgl. Spiritus spirat 52 f u. die Mitt der Kursleiterin vom 10.1.1979 an Verf.

<sup>31</sup> Schriftliche Mitt des Kardinals Dr. Jaeger an Verf vom 1.8. 1969.

<sup>32</sup> Diese Übertragung wurde am 17.8.1967 vom Hl. Stuhl eigens mit dem Bemerken bestätigt, daß sie auch sede vacante bestehen bleibe (Photokopiertes Schriftstück aus den Privatakten des Titularbischofs Dr. Rintelen zu Paderborn, am 17.1,1979 Verf überreicht).

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Titularbischof von Rando (Kleinasien) u. zweiter Weihbischof von Paderborn, Domkapitular im Metropolitankapitel Paderborn, Propst zu Magdeburg u. Dechant des Landkapitels Magdeburg, konsekriert am 30.11. 1949 in St. Sebastian zu Magdeburg; er war der erste Kommissar mit bischöflicher Würde, vgl. Directrium Archidioecesis Paderbornensis, ebd 1950, 3; Die Propstei Magdeburg, Heiligenstadt 1959, 39.

<sup>34</sup> Original im Pfarrarchiv St. Josef zu Blankenburg/Harz.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> F. M. Rintelen, Erinnerungen ohne Tagebuch, Paderborn 1982, 159 ff. Eine Übernahme der Propstei St. Sebastian lehnte er ab, die bis dahin verbundenen Ämter des Propstes und Kommissars wurden getrennt. Gegen Ende der 60-iger Jahre war die Möglichkeit seines Bleibens nicht mehr gegeben, Kardinal Dr. Jaeger ä. Berte dem Verf. gegenüber, daß zu große Spannungen zwischen Dr. Rintelen und dem Vorsitzenden der Berline Bischofskonferenz Bengsch bestanden hätten.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> KAM 19. Jg, Nr 4. Magdeburg, am 1.4. 1970, Nr 34; F. M. Rintelen aaO. 204 f

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> KAM 19. Jg. Nr 4. Magdeburg, am 1.9. 1973, Nr 65.

# VII.

Die Rechtsstellung des Kommissariats ist in den fast 162 Jahren seines Bestandes mehrfach geändert worden.

a.

Fürstbischof Franz Egon von Paderborn und Hildesheim beabsichtigte bei Begründung des Kommissariats die Wiederaufrichtung eines landsässigen katholischen Kirchenwesens in den mitteldeutschen Territorien des Königreichs Westfalen. Diese Gebiete hatten sich seit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 bzw. dem IPO 1648 konfessionell derart geschlossen, daß eine Aufrichtung der Hierarchie oder der Beginn einer ordentlichen Missionstätigkeit fast aussichtlos erschien<sup>38</sup>. Die Versuche der Kurie seit dem Restitutionsedikt 1629, für die Halberstädter wie Magdeburger Bistumsterritorien einen Apostolischen Vikar ernennen zu können, scheiterten an dem für beide postulierten Bischof und Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich, der hier jeden Versuch unterlassen hat, eine katholische Restauration durchzuführen<sup>39</sup> und nur in Halberstadt eine kleine Diözesanverwaltung, bestehend aus dem Generalvikar Domkapitular Johann Friedrich v. Deutsch und einem Offizial, dem Dekan des Stiftes St. Mauritius-Bonifatius, Johann Böttcher, einsetzte<sup>40</sup>. Letztmalig bat die Propagandakongregation am 28.12.1644 den Erzherzog vergeblich, für Halberstadt und Magdeburg — bei letztgenannter Stadt war es seit dem Prager Frieden (30.5.1635) und der Ernennung des Herzogs August von Sachsen<sup>41</sup> zum Administrator unmöglich — einen Weihbischof anzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Die Confessio Augustana sicherte den unmittelbaren reichsständischen Bekennern nicht nur gleiche Rechtsstellung und Religionsfreiheit wie den Katholiken zu, sondern konzedierte staatsrechtlich diesen Reichsständen die Entscheidung über die Religion ihrer Untertanen, nur ein Bekenntnis sollte im Lande maßgebend sein, das der Obrigkeit (§§ 15 u. 24). Die Reichsstände erhielten das jus reformandi, auf das Katholiken wie Protestanten gleich eifrig bestanden, das man später mit der Rechtsparömie cuius regie eius (et) religio auszudrücken pflegte, vgl. B. v. Bonin. Die praktische Bedeutung des jus reformandi. Eine rechtsgeschichtliche Studie, KRA 1 (1902) 1 ff; LThK 5 (<sup>2</sup>1960) 825 (alle m. Lit-Ang). Man blieb bei § 20 des Speyerer Abschieds, der Geburtsstunde des jus reformandi stehen, LThK 1 (<sup>2</sup>1957) 1081 ff.

J. O. Opel, Die Wahl Leopold Wilhelms zum Bischof v. Halberstadt durch lutherische u. katholische Domherren im Jahre 1628, Halle/S. 1891; F. Wegner, Die Säkularisation des Bistums Halberstadt, Münster 1905 (ebenso ZdH 38, 1905, 161 ff); Text der Ernennung Leopold Wilhelm zum Erzbischof v. Magdeburg, in: Beiträge zur Gesch. des Erzbistums Magdeburg, Leipzig 1968, 306 f (der Text für Magdeburg vom 14.10.1628 gleicht dem für Halberstadt vom 15.6.1630 weitgehend u. findet sich in den Halberstädter Breven für Leopold Wilhelm vom 27.6. u. 18.8.1635. Der für Magdeburg ausersehene Weihbischof Georg Rammer aus dem Salzburgischen konnte nicht mehr zu dieser Zeit ob der religiösen, politischen u. kriegerischen Wirren in seinen Magdeburger Wirkungskreis kommen, PrA, SOR zu AC 1630, 5.8., Nr 7; H. Tüchle, Acta S. C. de Propaganda Fide Germaniam spectantia 1622–1649, Paderborn 1962, 293 f.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Johann Friedrich v. Deutsch war am 17.1.1642 von Leopold Wilhelm ernannt, LG I, S. 301, Nr 197 u. Anm I; nach seinem Tode (1676) ist kein neuer Generalvikar mehr ernannt worden, suchte doch damals der Kurfürst nach einem landesherrlichen Generalvikar mit Bischofsweihe. — Über Johann Böttcher vgl. PrA, SOR Vol 19, fol 170 u. zu AC 1644, 28.12., Nr 16; H. Tüchle 579f mit der Mahnung an Dekan Böttcher, die Priesterweihe zu empfangen; Ph. Hiltebrandt, Preußen u. die Römische Kurie, Berlin 1910 (I. Die vorfriederizianische Zeit 1625–1740), S. 14 f, Nr 10; H. Tüchle 579 f.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> † 4.6.1680. Nach seinem Tode übernahm Kurbrandenburg die gesamte Verwaltung, aus der das Metropolitankapitel nun ausschied.

Bei der Machtübernahme durch Kurbrandenburg versprach der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm (1640–1688), die ihm durch die Homagialrezesse zustehenden Konsistorialrechte über die Katholiken nicht auf die mere spiritualia auszudehnen, sondern »... durch katholische Subjekte exerzieren ...« zu lassen<sup>42</sup>, bestätigte den vom Erzherzog eingesetzten Generalvikar v. Deutsch unter gleichzeitiger Ernennung zum kurmärkischen Landrat<sup>43</sup>, den die Halberstädter Franziskaner der SC Prop vor der kurbrandenburgischen Zeit als obersten Missionär mit Bischofswürde vorgeschlagen hatten, was unterblieben war<sup>44</sup>. Als er verstorben war, versuchten die Hohenzollern, die sich als Rechtsnachfolger der bischhöflichen Landesherren betrachteten, einen landesfürstlichen Vicarius in pontificalibus et spiritualibus generalis zu erhalten, der die Erlaubnis zur Vornahme aller Akte hierarchischer Leitungsgewalt vom Souverän allein bekommen hätte, was Rom konsequent ablehnte.

h

Die Kirchenrechtsverhältnisse waren für den Fürstbischof Franz Egon zur Westfälischen Zeit günstig, auf Grund der kirchlichen Freiheiten konnte er 1811 ohne Schwierigkeiten ein selbständiges Kirchenterritorium unter der mittelalterlichen Bezeichnung »Kommissariat« errichten, das im mitteldeutschen Raum die geistliche Verwaltung übernehmen sollte<sup>45</sup>. Es ist aus den einschlägigen Akten des EKM nicht ersichtlich, ob der Kommissar wie in Erfurt — von 1313 bis 1807 war hier ein Mainzer Weihbischof Kommissar<sup>46</sup> — mit der bischöflichen Würde betraut werden sollte, es erfolgte wie in der Delegatur nicht. Erst am 30.11.1949 fand die Konsekration des ersten Kommissars, Wilhelm Weskamm, zu Magdeburg statt<sup>47</sup>.

C.

Artikel XXX der am 16.7.1821 in der PrGS publizierten Bulle De salute animarum ist — ähnlich wie Artikel XXXIII für Breslau- unter Beachtung der obwaltenden staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten nur so zu übersetzen: ... Mit ihn<sup>48</sup> vereinigen wir

<sup>42 §§ 3</sup> u. 5, vgl. LG I, S. 93 ff, 95 u. Anm 2.

<sup>43</sup> LG I, 96.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> PrA, SOR Vol 37 zu AC 1668, 11.12. fol 319 ff; Ph. Hiltebrandt aaO. I S 29 ff, Nr 25; J. Metzler, Die Apostolischen Vikariate des Nordens, ihre Entstehung, ihre Entwicklung u. ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Nordischen Missionen, Paderborn 1919, 38 f.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Basierend auf Art X der Westfälischen Konstitution u. Art IV der Rheinbundakte war die Errichtung des Kommissariats möglich, der Staat hatte keine Bedenken, seit dem 24.1.1810 lassen sich Verhandlungen darüber in Kassel nachweisen, vgl. KA LD 9,1; GVPA 14 u. F 8,1; GVPA 21. — Hierzu auch Meyer — Zöpfl, Corpus juris I, 91 u. J. Freisen, Der protestantische u. katholische Pfarrzwang u. seine Aufhebung in Österreich u. in den deutschen Bundesstaaten. Ein Beitrag zur Rechtsgesch. der Toleranz m. Abdruck der staatskirchenrechtlichen Erlasse, Paderborn 1906 25 Anm 1.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Hierüber die ausgezeichnete Studie v. G. May, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs v. Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt, Leipzig 1956; hingewiesen sei noch auf K. Bauermeister, Studien zur Gesch. der kirchl. Verwaltung des Erzbistums Mainz im späten Mittelalter, AkKR 97 (1917) 501/35.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Bonifatiusblatt (Paderborn) 90. Jg, Nr 1 (März 1950) 53 f; Bischofsweihe in Magdeburg.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Dem Sprengel der bischöflichen Kirche zu Paderborn.

schließlich die vom Apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen zu trennenden<sup>49</sup> und für immer (perpetuo) von künftigen, zur Zeit Paderborner Bischöfen zu administrierenden (administrandas) Pfarreien ... Damit war der Interimszustand geschaffen, die Lösung dieses Provinzoriums erfolgte widerrechtlich während der Märzrevolution 1848 im Kommissariat, rechtlich in der Delegatur beim Preußenkonkordat 1930<sup>50</sup>. Das »perpetuo« deutet darauf hin, daß das Verwaltungsgebiet, unabhängig von der Diözese, dauernd für sich selbständig besteht, das Verbum »administrare« weist auf eine Verwaltung kraft höheren Auftrags, nämlich des Hl. Stuhles, hin. In Artikel XXX fehlt im Gegensatz zu Artikel XXXIII das »vi subdelegationis« — worauf für Breslau das Staatsministerium im Hinblick auf die Kabinettsorder vom 29.11.1810 bestand — d.h. der Fürstbischof von Breslau hatte den Propst bei St. Hedwig in Berlin mit der Verwaltung der Delegatur zu betrauen und ihm die bischöflichen Fakultäten für den Delegaturbezirk zu überlassen, dagegen hatte Paderborn weder einen Delegaten noch war es zur Subdelegation verpflichtet. Hier lag der entscheidende Punkt für eine Inkorporation des Kommissariats in die Diözese Paderborn, auf welche die Bistumsverwaltung bis dahin systematisch hingearbeitet hatte, immer wieder war seitens Paderborn versucht worden, die Personal- in eine Realunion zu mutieren<sup>51</sup>.

Die Bulle von 1821 ist zwar in Eile fertiggestellt, hat aber eine grammatikalisch fehlerlose und rechtlich einwandfreie Fassung. Die beiden hohen Vertragspartner waren bestrebt, den ehemaligen Missionsterritorien — Delegatur und Kommissariat — die gleiche Rechtssteilung einzuräumen und sie nicht mit einer Diözese zu vereinigen. Zwei Bistümer konnten wegen der geringen Zahl an Parochien und Seelen noch nicht errichtet werden, sie sollten aber auch nicht als Diösesanteile, sondern als eigenständige Verwaltungsbezirke errichtet sein, welche mit den Diözesen nur in Personalunion standen, was Preußens Innenminister in der Instruktion für den streng protestantischen, diplomatisch geschickten, taktvollen Staatsmann wie Historiker B. G. Niebuhr — 1816 bis 1823 preußischer Gesandter bei der Kurie, entscheidender Unterhändler bie Abfassung der Bulle — am 23.5.1820 besonders betont hatte<sup>52</sup>.

Paderborn erreichte das gesteckte Ziel: Beim Niedergang der absoluten Monarchie und Fallen des alten Staatskirchentums 1848 setzte sich Bischof Franz Drepper (1845–1855) rechtswidrig über Artikel XXX der Bulle hinweg, bereits im Diözsanschematismus 1849 erscheint das Kommissariat als ordentliches Bistumsgebiet<sup>53</sup>.

<sup>49 17</sup> Pfarreien des Kommissariats.

<sup>50</sup> Art III, Ziffer 2.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahr nach dem Tode des ersten Kommissars Karl van Ess begann Paderborn mit der systematischen Angleichung des Kommissariats an das Bistum. Marksteine auf diesem Weg waren die Zurücknahme der Firmfakultät des Kommissars (KA I.F. 1, 1; GVPA 18; F 8, 1; GVPA 21), die Einführung des Paderborner Direktoriums (KA I.D. 10, 1; GVPA 15, alleinige Weihe und Zusendung der hl. Öle durch Paderborn und nicht mehr durch das nähere Hildesheim (KA I,O 1, 1 u. 2; GVPA 56) u. Errichtung der Circuli im Kommissariat nach Paderborner Vorbild (KA I.N. 1, 1; GVPA 54).

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Vgl. Lebensnachrichten über B.G. Niebuhr aus den Briefen desselben u. aus der Erinnerung seiner nächsten Freunde, hg v. D. Hensler, Hamburg 1838/39, 3 Bde, II, 116.

<sup>53</sup> Schematismus der Geistlichkeit des Bistums Paderborn 1849 (ebd 1849).

Kommissar Georg Konrad Deleker<sup>54</sup> kannte die rechtliche Stellung des Kommissariats seit der Bulle De salute animarum und war darauf bedacht, diese zu erhalten. Die Absichten des Ordinarius waren eindeutig, er wollte durch Kürzung der Fakultäten des Kommissars und die Dienstinstruktionen vom 7.1.1828 und 14.11.1830<sup>55</sup> sein Verwaltungsterritorium mehr und mehr zum ordentlichen Bistumsgebiet machen. Delekers diesbezügliches Schreiben nach vermutlich voraufgegangenen Differenzen an den Oberhirten vom 9.5.1833<sup>56</sup> demonstrierte rechtlich richtig das Widerstreben des Kommissars, einen derartigen Brief hatte Paderborn vom Magdeburger Land noch nicht erhalten, derselbe muß aber wie ein Blitz in der Paderstadt eingeschlagen sein; was man erreichen wollte, war in Frage gestellt. Bischof Friedrich Clemens Freiherr von Ledebur- Wicheln<sup>57</sup> hüllte sich in Schweigen, um Deleker aber enger an Paderborn zu binden, nahm er ihn als ersten Kommissar in das Kathedralkapitel auf <sup>58</sup>, hatte ihn aber in weiser Vorsicht laut Dienstvorschrift vom 11.1.1833 dem Generalvikar unterstellt<sup>59</sup>.

In den bischöflichen Subdelegationen vom 7.1.1828, 14.11.1830 und in der Dienstinstruktion vom 11.2.1833 sind die päpstlichen wie bischhöflichen Fakultäten so miteinander verbunden, daß folgende Vollmachten dem Kommissar blieben: Nr. 6–10, 13, 15f, 18, 23; Nr. 1, 10, 13 sind vom Ordinarius beigefügt<sup>60</sup>. Dieser Rechtszustand blieb bis 1945, der sich dann grundlegend mit Errichtung der Alliierten Besatzungszonen mutierte.

e.

Die ausländischen Sender, welche den unaufhaltsamen Vormarsch der Alliierten<sup>61</sup> durchsagten, konnten nicht unbeachtet bleiben. Im Februar 1945 übertrug der Erzbischof dem Kommissar Westham die nach kanonischem Recht übertragbaren erweiterten Vollmachten eines Generalvikars, d.h. die gesetzlich umschriebenen Amtsbefugnisse durch ein Sondermandat des Ordinarius in den 21 vom CIC vorgesehenen Fällen, speziell im Fall des c 429 § 1 bei Behinderung des Bischofs, ernannte ferner den Kommissar gemäß c 429 § 1f zum Delegaten für den Sächsischen Anteil der Erzdiözese mit der Ermächtigung, unter Beachtung der Delegationsvorschriften notfalls einen oder mehrere Vertreter mit gleichen Rechten schriftlich zu bestimmen<sup>62</sup>. Damit begann, von Paderborn unge-

<sup>54 1828-1833</sup> Kommissar.

<sup>55</sup> KA LF 8, 1; GVPA 21; vgl. auch die Dienstvorschrift vom 11, 2, 1833, ebd.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> KA I. F 8, 1; GVPA 21.

<sup>57 1825-1844.</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Die Ernennung zum nichtresidierenden Domherrn erfolgte am 30.9.1831, vgl. W. Liese, Necrologium Paderbornense. Totenbuch der Paderborner Priester (1822–1930), ebd 1934, 156; KA I.B 4,1; GVPA 4; D 8,1; GVPA 14; F 8,1; GVPA 21; P 10,1; GVPA 62.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> KA I.F 8,1; GVPA 21.

<sup>60</sup> KAI 1 c

<sup>61</sup> Am 12.1.1945 begann die Offensive der Sowjetarmee mit 5 Fronten auf 1300 km Länge von der Ostsee bis zu den Karpaten, die Landung der Westalliierten in der Normandie am 6.6.1944 hatte eine zweite Front in Westeuropa gegen das Reich eröffnet. Die Ergebnisse der Konferenzen von Teheran (28.11.–1.12.1943) und Jalta (4.–11.1.1945) mit der Aufteilung Deutschlands in alliierte Besatzungszonen konnten nicht unbeachtet bleiben, der Erzbischof mußte entsprechend handeln.

<sup>62</sup> Schreiben des Erzbischofs an Verf vom 5.11.1974. Das Schreiben vom Februar 1945 ging an 3 Geistliche, falls einer oder zwei ausfallen sollten, an Domkapitular Weskamm, Propst Morsbach in Halla/S. u. Pfarrer Schä-

wollt, aber unter dem Druck der Zeitverhältnisse, allmählich der Lösungsprozeß des EKM vom Erzbistum, der 28 Jahre später Realität werden sollte. Praktisch unterstand das Kommissariat nicht mehr dem Generalvikariat, mehr und mehr näherte sich ersteres dem Rechtzustand wie unter Karl van Ess, nach dessen Bericht an Generalvikar Richard Dammers zu Paderborn vom 28.6. 1824 er durch das fürstbischöfliche Dekret zum Kommissar cum omnibus vicarii generalis facultatibus ernannt war<sup>63</sup>.

Mit der Aufteilung des Reiches waren die Verbindungen Magdeburgs zu Paderborn fast lahmgelegt, der zwingend notwendig gewordene Aufbau einer Diözesanverwaltung und die Begründung verschiedener geistlicher Institutionen setzte ein<sup>64</sup>.

Ein wesentlicher Schritt zur Verselbständigung des Kommissariats war die Ernennung des Propstes und Kommissars zum Titularbischof von Rando (Kleinasien) und zweiten Weihbischof von Paderborn mit dem Sitz in Magdeburg am 17.10.1949; nachteilig war, wie der Erzbischof mit Recht befürchtete, bei diesen Maßnahmen die Gefahr der diözesanen Dezentralisation<sup>65</sup>.

#### VIII.

Die auf Drängen des Hl. Stuhles am 8.6.1967 dem Kommissar Dr. Rintelen<sup>66</sup> durch den Kardinal gegebenen Vollmachten führten zu einer vom Vatikan tendierten Lösung des EKM vom Erzbistum.

Am 3.3.1970 ernannte Paul VI. den Msgr Johannes Georg Braun zum Titularbischof von Puzia di Byzancena<sup>67</sup> und Adjutorbischof des Kommissars cum jure successionis.

Durch Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Jean Villot vom 14.7. 1973 erhob Paul VI. Bischof Braun zum Apostolischen Administrator ad personam<sup>68</sup>. Die völlige Herauslösung des EKM aus der Jurisdiktion des Erzbischofs von Paderborn erfolgte kurz nach Resignation des Kardinals Dr. Jaeger (30.6. 1973).

An die Stelle des EKM trat das BAM.

Der Apostolische Administrator hat die Rechte und Pflichten eines regierenden Bischofs und untersteht unmittelbar dem Papst.

fer zu Bad Liebenwerda. Der Ordinarius schrieb, daß das Originalschreiben beim Luftangriff auf Paderborn 1945 vernichtet sei, aber die Abschrift in den Privatakten von Dr. Jaeger den Wert eines Originals habe.

<sup>63</sup> KA I.D 9,1; GVPA 14.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Auf die neuen geistlichen Institutionen wurde bereits in Anm 30 hingewiesen.

<sup>65</sup> Schreiben des Kardinals vom 1.8.1969 an Verf.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Eigens verordnete der Hl. Stuhl am 17.8.1967, daß diese Vollmachten auch sede vacante in Kraft bleiben sollten (Photokopiertes Schriftstück aus den Privatakten des Bischofs Rintelen).

<sup>67</sup> Ehemaliges Suffraganbistum von Karthago.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Nur Görlitz wurde Apostolische Administratur; Braun leitet ein Kirchengebiet, das rechtlich seinem Namen nicht entspricht.